2. Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgersaals der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 19.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) erhebt für die Benutzung des Bürgersaals Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der jeweilige Benutzer verpflichtet.
- (2) Die Gebührenpflicht wird mit der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume begründet. Für die zu entrichtende Gebühr wird ein Gebührenbescheid erteilt.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung des Bürgersaals in der Gemeinde Wennigsen (Deister) sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - 1. Benutzungen von örtlichen Vereinen und Organisationen, die keinem kommerziellen Zweck dienen

pro Stunde 30 EuroTagessatz 120 Euro.

2. Benutzungen von örtlichen Vereinen und Organisationen, die einem kommerziellen Zweck dienen (z.B. Gewinnerzielungsabsicht, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen bzw. Verkauf von Getränken

pro Stunde 60 EuroTagessatz 240 Euro.

3. Findet die Benutzung während der Heizperiode in den Monaten Oktober bis einschließlich März statt, erhöht sich die Gebühr pro Stunde um 5 Euro und der Tagessatz um 20 Euro.

- (3) Die Gebühr für den Bürgersaal beinhaltet die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch anfallenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sowie die Nutzungsüberlassung der Stühle und Tische und sonstiger für den Allgemeingebrauch bestimmter Gerätschaften nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung.
- (4) Nicht in der Gebühr sind die Kosten für eventuell erforderliche Brandsicherheitswache sowie Verwaltungsgebühren für polizeirechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen.
- (5) Unmittelbar nach Benutzungsende (bzw. vor Dienstbeginn) sind alle genutzten Räumlichkeiten vom Nutzer zu reinigen und so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen, wird sie auf Kosten des Nutzers von der Gemeinde Wennigsen veranlasst.

§ 4 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung ist auf Verlangen ein Benutzungsprogramm vorzulegen.

§ 5 Haftung und Kaution

- (1) Entstehen der Gemeinde durch bestimmungswidrigen Gebrauch zusätzliche Auslagen, wird neben der Benutzungsgebühr ein entsprechender Auslagenersatz erhoben. Beschädigte und fehlende Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.
- (2) Benutzer haben vor Beginn der Benutzung dem Hausmeister oder den hierzu befugten Personen eine Kaution in Höhe von 250 Euro zu hinterlegen. Die Kaution wird nach der Benutzung verrechnet bzw. erstattet, soweit keine Schäden festgestellt wurden. Bei festgestellten Schäden wird die Kaution entsprechend reduziert.

§ 6 Befreiung und Ermäßigung der Gebühr

- (1) Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Benutzungen kann auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen erlassen werden; das gilt auch für Fälle, in denen die Erhebung der Gebühr für den Gebührenschuldner eine besondere Härte darstellt.

§ 7 Geltungsbereich

Soweit hinsichtlich der Benutzung des Bürgersaals privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen worden sind, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Niedersächsischen Kommunalen Abgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bürgersaal der Gemeinde Wennigsen (Deister) nutzt, ohne hierfür die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

30974 Wennigsen, den 25.06.2003

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Borrmann Bürgermeisterin

Ewert Gemeindedirektor

Bekanntmachungsdatum: 30.07.2003 in der DLZ